II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1246 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2022

zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung „Bra“ (g. U.)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([1]), insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Bra“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1263/96 der Kommission ([2]) in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1280/2014 der Kommission ([3]) eingetragen wurde.

(2) Da es sich um nicht geringfügige Änderungen im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([4]) veröffentlicht.

(3) Bei der Kommission gingen zwei Schreiben ein, in denen Einspruch gegen die Genehmigung der Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Bra“ erhoben wurde. Das erste Schreiben ging am 4. März 2022 von einer in Frankreich niedergelassenen Vereinigung von Herstellern von Lebensmittelzutaten ein. Das zweite Schreiben ging am 15. März 2022 von einer in Frankreich ansässigen natürlichen Person ein. Beide Schreiben wurden direkt an die Kommission gesandt.

(4) Nach Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann jede natürliche oder juristische Person, die in einem anderen als dem Antragsmitgliedstaat ansässig oder niedergelassen ist und ein berechtigtes Interesse hat, einen Einspruch bei dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig oder niedergelassen ist, erheben. Da beide Schreiben, in denen Einspruch gegen die Genehmigung der Änderung erhoben wurde, direkt bei der Kommission und somit nicht im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 51 Absatz 1 eingereicht wurden, werden diese Einspruchsschreiben für unzulässig erklärt.

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1263/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 über die Eintragung der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehenen Verfahren (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 19).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1280/2014 der Kommission vom 26. November 2014 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Bra (g. U.)] (ABl. L 347 vom 3.12.2014, S. 10).

([4]) ABl. C 507 vom 16.12.2021, S. 18.

(5) Somit ist die Kommission der Auffassung, dass die Änderungen der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Bra“ genehmigt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Spezifikation der Bezeichnung „Bra“ (g. U.) werden genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2022

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission